- 30. a) Umfang der in dem § 17 des Gefetes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 29. Mai 1885 ansgesprochenen Befreiung von den landesgeseklichen Stempelabgaben.
- b) Ort bes Bertragsschlusses, wenn ber Bertrag zwischen Abwesenden schriftlich geschlossen worden und nach bem Allgemeinen Bentschen Handelsgesethuche zu benrteilen ift.
- IV. Civilsenat. Urt. v. 17. Januar 1895 i. S. A. E. G. (Kl.) w. Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 229/94.
 - I. Landgericht I Berlin,
 - II. Rammergericht bafelbft.

Aus ben Grunden:

"Die von der Klägerin zurückgeforderten Stempelbeträge betreffen teils Schuldverschreibungen teils Lieferungs- und Werkverdingungs- verträge. Als Schuldverschreibungen hat die Rlägerin folgende zwei von der Nationalbant an sie gerichtete Schreiben vom 28. und 29. Januar 1891 versteuern mitsen:

a) Übernahme von 1000000 M Berliner Clektrizitätswerkesaktien. Wir empfingen von der Deutschen Bank Schlußnoke über unsere Beteiligung an rubr. Geschäft und erkennen Sie für Stempel mit 19 M Val. 22 a conto ordinario. Wir berechnen ferner unseren Anteil au:

für Ihr Kredit auf conto separato verzinslich bis 31. Dezember c. à 4 Brozent.

b) Übernahme von 5000000 Allgemeine Clektrizitätsgesellichafts= obligationen.

Die Deutsche Bank hier übermittelte uns Schlußnote über unsere Beteiligung an rubr. Geschäft und erkennen wir Sie für den Stempelbetrag mit M 60 val. 22 a conto ordinario. Wir berechsneten unseren Anteil an der Übernahme von 5000000 Ihrer Gesellschaft:

für Ihr Kredit und buchen diesen Betrag auf einem bis 31. Dezember c. mit 4 Prozent p. a. verzinslichen separato.

Beiben Schreiben liegen unstreitig Anschaffungsgeschäfte zum Grunde, die seiner Zeit mit der dem Reichsstempelgesetze vom 29. Mai 1885 entsprechenden Stempelsteuer versteuert worden sind. Die Klägerin glaubt sich deshald auf die in dem § 17 dieses Sesetzes ausgesprochene Befreiung, nach welcher solche Geschäfte, die nach Tarisnummer 4 abgabenpslichtig sind, sowie Schriftstücke über solche Geschäfte in den einzelnen Bundesstaaten keinen Stempelabgaben unterworfen sind, berusen zu können. Auch behauptet sie, daß in jenen Schreiben die Erfordernisse einer Schuldverschreibung nicht enthalten seien, da die Verbindlichkeit zur Zahlung des Kaufpreises und höherer als der in den Schreiben angegebenen Zinsen bereits auf Grund der Anschaffungsgeschäfte nebst Schlußnoten vertraglich und urfundlich sestzgestanden habe. Das Berusungsgericht ist in beiden Punkten zu einer

entgegengesetzten Auffassung gelangt. Unter Bezugnahme auf das Urteil des II. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 21. Februar 1890, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 25 S. 64 fla.

bas bei einem hypothekarisch verbrieften notariell registrierten Darlehn den landesgeseslichen Registrierungsstempel für gerechtfertigt erklärt, obgleich die über das Darlehn ausgegebenen Obligationsscheine in Gemäßheit des Reichsstempelgesetes vom 29. Mai 1885 versteuert worben waren, führt bas Berufungsgericht aus, bag in dem § 17 dieses Gesetzes nicht eine Befreiung in dem Sinne ausgesprochen worden sei, daß dasselbe wirtschaftliche Geschäft überhaupt nur einmal besteuert werden und jebes durch bas besteuerte Beidaft veranlagte Rechtsgeichaft fteuerfrei bleiben folle, es vielmehr barauf ankomme, ob in einem Falle, wie bem vorliegenden, wo ein Urfundenstempel neben einem Anschaffungsstempel in Frage stehe, das betreffende Schriftstuck ein Anschaffungsgeschäft ober ein anderes Rechtsgeschäft beurfunde. Diefer Begrundung, Die auf einer richtigen Auffassung bes § 17 bes Reichsstempelgesebes vom 29. Mai 1885 beruht, ist beizutreten. Schon bas Urteil des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 3. Dezember 1888 in Sachen Königs- und Laurahütte wider Fiskus (Rep. IV. 185/88) ftand in betreff der Beurteilung der Befreiung aus dem 8 11 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 auf bem Boben gleicher Rechtsauffassung. Das Berufungsgericht macht hiernach die Entscheibung mit Recht davon abhängig, ob die Erfordernisse einer Schuldverschreibung in ben erwähnten Schreiben ber Nationalbank enthalten find ober nicht. Diese Frage bejaht es, indem es dem Umstande gegenüber, daß die Klägerin und die Nationalbank im Kontokorrentverkehre standen, in der Anzeige der Buchung des Schuldbetrages auf einem Separatsonto in Verbindung mit dem Versprechen ber Verzinsung bis zu einem bestimmten Termine die in handelsgebräuchlicher Weise beurkundete Anerkennung der Verpflichtung zur Tilgung ber Schuld burch Bahlung nach Ablauf jenes Termines findet. Da diese Begründung den Begriff einer Schuldverschreibung richtig auffaßt und im übrigen auf Auslegung und Beweiswurdigung beruht, fo läßt fie fich mit Erfolg burch die Revision nicht ansechten. Denn nicht barauf kommt es an, ob die von der Revision betonte Schuldverbindlichkeit burch das Anschaffungsgeschäft bereits begründet war, sondern darauf, ob die von dem Kontoforrentverkehre abweichende Art der Tilgung der Schuld durch Zahlung schriftlich versprochen ist; und das hat das Berufungsgericht bedenkenfrei festgestellt.

Bei ben von ber Rlägerin gezahlten Stempeln für Lieferungsund Wertverdingungsvertrage ift in Beziehung auf den zu IV beurteilten Bertrag vom 8. Juli 1891 ftreitig, ob ber Bertrag in Berlin ober in hamburg abgeschlossen worden ift. Die betreffende Bertrags= urtunde ist zunächft von der Gegenkontrabentin in Samburg unterschrieben, bann ber Rlägerin zur Bollziehung nach Berlin überfandt, barauf von der Rlägerin in Berlin unterschrieben und dann an die Gegenkontrabentin in Samburg zurückgesandt worben. Da bie Rlägerin Naufmann ift, fieht das Berufungsgericht auf Grund bes Art. 321 5.G.B. Berlin als den Ort des Vertragsichlusses an, mabrend die Revision auszuführen sucht, daß nach ber bei Vertragsschlüffen unter Abwesenden für maggebend zu erachtenden Empfangstheorie Samburg der Ort des Vertragsschlusses sei und der Art. 321 H.G.B. lediglich eine Bestimmung über die Ruchwirfung bes Vertragsichlusses binsichtlich ber Reit treffe. Allein auch bier ift ber Auffassung bes Berufungsurteiles beizutreten, indem davon auszugeben ist, daß die rudwirkende Kraft bes Bertragsschlusses in Beziehung auf Zeit und Ort nicht getrennt werben kann, und beshalb ber Vertrag von bem Augenblide an, als die Bertraggurfunde in Berlin unterfdrieben zur Absendung nach Hamburg abgegeben wurde, in Berlin rechtswirtsam geschloffen mar.

Bgl. Entsch. bes R.O.H.S.S.'s Bb. 7 S. 11; Staub, Kommentar zum Hanbelsgesethuch 2. Aust. Art. 321 Anm. § 1b; Endemann, Kommentar zum Handelsgesethuch Bb. 2 S. 457. 458 Anm. 9. 10."...